

## Lizenz- und Nutzungsbedingungen security.manager for OGC

Bei **security.manager for OGC** handelt es sich um eigenständige, urheberrechtlich geschützte Software-Produkte der **con terra GmbH Deutschland** („**Lizenzgeberin**“). **Lizenzgeberin ist Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte an security.manager for OGC**. Der rechtmäßige Erwerb von security.manager for OGC berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung entsprechend den nachfolgend spezifizierten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Im Folgenden wird daher für security.manager for OGC und die security.manager for OGC Produkt-Erweiterungen nur der Begriff security.manager for OGC verwendet. **Indem Sie auf "Akzeptieren" klicken oder anderweitig auf security.manager for OGC zugreifen oder es nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Bedingungen wie jede von Ihnen unterzeichnete schriftliche Vereinbarung durchsetzbar und zwischen Ihnen und der Lizenzgeberin rechtsverbindlich sind**. Wenn Sie mit einer der Bedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie security.manager for OGC nicht nutzen. Wenn Sie security.manager for OGC im Namen eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie berechtigt sind, diese Bedingungen im Namen dieser juristischen Person zu akzeptieren.

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, Ausführung und Inhalt des Produkts jederzeit technisch oder funktional zu aktualisieren, weiterzuentwickeln oder zu revidieren. Überarbeitete oder aktualisierte Versionen unterliegen denselben Lizenz- und Nutzungsbedingungen wie das ursprünglich überlassene Produkt.

### 1 Nutzungsumfang

#### 1.1 Zulässige Nutzung

Der Lizenznehmer erhält an security.manager for OGC das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer beschränkte, netzwerkfähige Nutzungs- und Bearbeitungsrecht. Der Lizenznehmer erkennt die Rechte der Lizenzgeberin an dem Produkt (Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das exklusive Urheberrecht an sämtlichen analogen und digitalen Dokumentationen. Kopien der Software und zugehöriger Dokumentationen dürfen angefertigt werden, soweit dies für Sicherungszwecke erforderlich ist.

Das Nutzungsrecht für den security.manager for OGC umfasst den Betrieb der Autorisierungskomponente in Verbindung mit einem GIS-Server. Das Nutzungsrecht umfasst zudem die Installation auf dezierten Ausfall-Servern innerhalb eines Active/Passive-Clusters.

Jede Standard-Lizenz von security.manager for OGC enthält eine zusätzliche Stage-Lizenz. Diese berechtigt den Lizenznehmer, zum Zweck der Entwicklung und/oder des Tests der security.manager for OGC -Anwendung, die Software auf einem weiteren Rechner zu installieren und dort als nicht-operativen Stage-Server zu betreiben.

Die Nutzung der Software in dynamisch skalierenden Betriebsumgebungen (Container/Cloud)

ist zulässig, erfordert jedoch eine spezifische Vereinbarung mit der Lizenzgeberin.

Eine Kopie darf jeweils lediglich für Sicherheits- und Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehler-suche angefertigt werden.

Die Übergabe des Quellcodes/Objectcodes ist nicht geschuldet. Der Lizenznehmer erhält zusätzlich eine (elektronische) Dokumentation. Darüber hinaus ist die Nutzung von security.ma-nager for OGC durch Erfüllungsgehilfen (z. B. Berater) des Lizenznehmers gemäß dieser Li-zenz- und Nutzungsbedingungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestat-tet. Der Lizenznehmer installiert die Software selbst, soweit nicht anderweitig vereinbart.

Erweiterungen oder Modifikationen der Software security.manager for OGC sind nur unter Verwendung der in der Dokumentation vorgegeben Schnittstellen zulässig.

#### 1.2 Unzulässige Nutzung

Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt, security.manager for OGC ganz oder in Teilen Dritten zu verkaufen bzw. zu übertragen, zu ver-mieten, zu verleasen, zu verleihen, kommerziell zu vertreiben, zu veröffentlichen, zurückzuent-wickeln (Reverse Engineering), zu de-kompli-lieren oder zu disassemblieren, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist.

Ferner ist der Lizenznehmer nicht dazu berechtigt, security.manager for OGC ganz oder in Teilen für kommerzielle Software- oder Lösungs- Hosting- Dienste, insbesondere Application Service Provider (ASP) zu verwenden, soweit es nicht im gesetzlichen Rahmen gestattet ist oder der Lizenznehmer zusätzlich eine „Option“ bzw. Lizenz dafür erworben hat. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Entrichtung der Lizenzgebühr.

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die Software zurückzufordern und den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist entrichtet hat.

Jegliche nicht lizenzierte Nutzung stellt eine Verletzung der Schutzrechte der Lizenzgeberin dar, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Lizenzgeberin zu treffen und insbesondere die unautorisierte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Software zu verhindern.

## 2 Nutzungsdauer

### 2.1 Subskription

Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder von der Lizenzgeberin in Textform gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch eine fristlose Kündigung durch die Lizenzgeberin, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) security.manager for OGC in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird.

Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Kopien von security.manager for OGC einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und

unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen der Lizenzgeberin kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

### 2.2 Kauf

Bei Kauf von security.manager for OGC wird die Nutzungsdauer auf unbestimmte Dauer erteilt. Wird das Nutzungsrecht durch den Lizenznehmer nicht mehr ausgeübt oder ist es widerriefen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Produktsoftware einschließlich der Dokumentation zu vernichten oder auf seine Kosten an die Lizenzgeberin zurückzusenden. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.

## 3 Fremdsoftware – Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen im Verzeichnis „license\third-party“ der Software aufgeführt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Der Lizenznehmer erkennt insbesondere an, dass die Software nicht für die Planung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung einer kerntechnischen Anlage konzipiert oder bestimmt ist. Lehnt er die oben genannten Lizenzbedingungen ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

## 4 Gewährleistung

### 4.1 Subskription

Im Fall der Subskription ist die Lizenzgeberin innerhalb der Gewährleistungsfrist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der Lizenzgeberin durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der Lizenzgeberin Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise der Lizenzgeberin zur

Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an die Lizenzgeberin weiterleiten.

Eine Kündigung des Lizenznehmers gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs befristet überlassener Lizzenzen ist erst zulässig, wenn der Lizenzgeberin ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlenschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von der Lizenzgeberin verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaus-sichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Lizenzgeberin Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderungen keine für die Lizenzgeberin unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Lizenznehmer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

#### 4.2 Kauf

Auftretende Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Rücktritt oder Minde rung besteht nur bei Fehlenschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb ange messener Frist. **Sämtliche Gewährleistungs ansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung.** Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben im Übrigen unberührt, sofern sie nicht wirksam eingeschränkt wurden.

#### 5 Rechtsmängel

Falls der Lizenznehmer einer Forderung oder einem Anspruch ausgesetzt ist oder von Dritten aufgrund fehlender Original-Software oder

anderer Verletzungen von geistigem Eigen tum, die aus einem beliebigen Teil von security.manager for OGC resultieren, haftbar gemacht wird, so muss der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in Konsultation mit der Lizenzgeberin eine Vereinbarung über das künftige Vor gehen treffen. Auf Wunsch wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin gestatten, die Führung bei der Klärung der Angelegenheit mit dem Dritten zu übernehmen, wenn nötig auch im Hinblick auf gerichtliche Maßnahmen. Die Lizenzgeberin stellt hiermit den Lizenznehmer von jeglichen Schäden, Kosten und Aufwen dungen frei, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung geistigen Eigen tums in Folge des Besitzes oder der Benut zung des Produkts in

Übereinstimmung mit den vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen ergeben sollten, unter der Voraussetzung,

- dass der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich in schriftlicher Form über jede Verletzung oder angebliche Verletzungen informiert, und
- dass der Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin keine Zugeständnisse macht.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Vorwurf ei ner Verletzung geistigen Eigentums bezüglich von security.manager for OGC erhoben werden sollte, oder ein solcher Vorwurf wahrscheinlich wird, so kann die Lizenzgeberin, unbeschadet anderer dem Lizenznehmer von Gesetzes we gen oder aufgrund dieser Vereinbarung zu stehenden Rechtsbehelfe auf eigene Kosten entweder:

- für den Lizenznehmer das Recht erwerben, die Nutzung der rechtsverletzenden Be standteile von security.manager for OGC fortzusetzen oder
- die rechtsverletzenden Bestandteile von security.manager for OGC modifizieren oder ersetzen, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden, ohne die Gesamtleistung von security.manager for OGC zu beeinträchtigen.

#### 6 Haftung

Die Lizenzgeberin, ihre Partner, Vertreter oder leitenden Angestellten haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

**Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.**

**Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) resultieren, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend eine weitergehende Haftung besteht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt.**

**Soweit nicht anders geregelt, haftet die Lizenzgeberin nicht für beiläufig entstandene, spezielle, indirekte Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Entgangenen Gewinn, Verlust oder Beschädigung von Daten, Geschäftsunterbrechungen, Nichtübertragung oder Nichtempfang von Daten oder Informationen (einschließlich Kursanleitungen, Aufgaben und Materialien), Schäden, die durch die Verwendung oder die Unmöglichkeit der Verwendung von security.manager for OGC oder jeglicher Software, Programme oder Dienste von Drittanbietern in Verbindung mit security.manager for OGC entstehen.**

**Die Haftung nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.**

**Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn die Lizenzgeberin, ihre Partner, Vertreter oder leitenden Angestellten auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden.**

## **7 Wartung und Support**

Die Lizenzgeberin kann nach freiem Ermessen dem Lizenznehmer Updates und Upgrades der Software zur Verfügung stellen. Dies umfasst alle Editionen in Form von Patches, Updates, Upgrades oder Releases. Diese werden in der Regel via Download bereitgestellt. Der Lizenznehmer wird diese unverzüglich einspielen und/oder (sonstige) Maßnahmen zur Fehlerbehebungen unverzüglich vornehmen, es sei denn dies ist dem Lizenznehmer aus nicht von

ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar. Der Lizenznehmer ist zum Abruf der Supportleistungen Hotline/Beratung und Beantwortung schriftlicher Anfragen ohne Störungsbeseitigung berechtigt.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Form**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieses Schriftformerfordernisses, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Eine digitale Signatur im Sinne von § 126a BGB erfüllt das Schriftformerfordernis.

### **8.2 Rechtsanwendung**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **8.3 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenz- und Nutzungsbedingungen ist Münster (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand.